

AUSSTELLUNGSBEDINGUNGEN

Veranstaltung:	BIM Rheinessen – Die Berufsinformationsmesse 2018
Veranstalter:	mainzplus CITYMARKETING GmbH Rheinstraße 66 55116 Mainz - nachstehend Veranstalter genannt -
Veranstaltungsdauer:	Freitag, 24. August 2018 - Samstag, 25. August 2018
Veranstaltungsort:	Rheingoldhalle in Mainz Rheinstraße 66

1. Allgemeines

Die BIM Rheinessen findet in der Rheingoldhalle in der Zeit von Freitag, 24. August bis Samstag, 25. August 2018 statt. Veranstalter ist die mainzplus CITYMARKETING GmbH, Rheinstraße 66 in 55116 Mainz.

2. Anmeldung

Die verbindliche Anmeldung beim Veranstalter erfolgt unter Verwendung des beiliegenden Vordruckes bis **06. Juli 2018**.

Die Anmeldung ist ein rechtsverbindliches Angebot zur Teilnahme an der BIM Rheinessen. Aus der Anmeldung kann weder ein Anspruch auf Zulassung zur Messe, noch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche hergeleitet werden.

3. Zulassung und Zuteilung der Ausstellungsflächen – Ausstellerinformation –

Die Zulassung zur BIM Rheinessen sowie die Zuteilung der Ausstellungsfläche erfolgt durch die Messeleitung. Besondere Platzierungswünsche werden gerne geprüft und nach Möglichkeit berücksichtigt. Ein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Standfläche besteht nicht.

Die Firmen erhalten eine schriftliche Bestätigung (Rechnung) durch den Veranstalter, die als rechtsverbindlicher Vertrag gilt.

Die in der Standbestätigung/Rechnung angegebene Standfläche wird durch den Veranstalter gekennzeichnet. Auf dieser Grundfläche sind die Stände aufzubauen. Der Aussteller muss mit geringfügigen Abweichungen in der Standabmessung rechnen. Diese können sich unter anderem aus den unterschiedlichen Wandstärken der Trennwände ergeben. Pfeiler, Wandvorsprünge, Trennwände, Verteilerkästen, Feuerlöscheinrichtungen und sonstige technische Einrichtungen sind Bestandteile der zugeteilten Standflächen. Für Ort, Lage, Maße und etwaige Einbauten auf der Mietfläche ist deshalb nur das örtliche Aufmaß gültig. Ansprüche gegen den Veranstalter infolge von Abweichungen zur Standbestätigung können nicht geltend gemacht werden.

Diese Ausstellungsbedingungen sind Gegenstand des Vertrages.

Mit der Bestätigung erhält der Aussteller die **Ausstellerinformationen/Technischen Bestimmungen**, deren Hinweise und Festlegungen zu beachten sind.

Die **Ausstellerinformationen** enthalten alle Einzelheiten über die technische Abwicklung der Fachausstellung (Auf- und Abbauzeiten, Standplan, Andienungen, Bestellvordrucke zu Elektrotechnik, Messebau, Mietmöbel etc.).

4. **Standmiete**

Die Standmiete für die Dauer der BIM Rheinessen beträgt bei einem

Reihenstand (nach vorne offen)	127,50 EUR/qm
Eckstand (nach vorne und einer Seite offen)	136,50 EUR/qm
Kopfstand (nach vorne und zwei Seiten offen)	145,50 EUR/qm
Blockstand (nach allen Seiten offen)	145,50 EUR/qm

Die Mindestgröße beträgt 6 qm pro Stand (Abweichungen bedürfen der vorherigen Abklärung mit dem Veranstalter). Bitte beachten Sie, dass bei Reihen- und Eckständen lediglich eine Standtiefe von 2m oder 3m buchbar ist.

Die Aussteller melden ihren Bedarf an Stellfläche oder den gewünschten Messeauftritt mit Abgabe der Anmeldung an.

Ein einmaliger, einfacher Internet- sowie Onlinekatalogeintrag ist bindend und wird mit einem Unkostenbeitrag in Höhe von **98,00 €** berechnet. Der einfache Internetauftritt beinhaltet Nennung der Adresse inkl. Tel./Fax/E-Mail unter der entsprechenden Rubrik. Zudem wird es einen Faltplyer geben, der zur Messe ausgehändigt wird. Zusätzliche Werbemaßnahmen finden Sie in einer separaten Aufstellung „Werbemöglichkeiten“.

Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5. **Zahlungsbedingungen**

Die Standmiete inkl. des Unkostenbeitrages für den Interneteintrag in Höhe von 98,00 € ist in voller Höhe bis zu dem in der Rechnung genannten Datum zu entrichten.

Rechnungsbeträge für Versorgungsanschlüsse, Mietmobiliar etc. werden nach der Messe ausgefertigt und sind sofort fällig.

6. **Rücktritt vom Vertrag**

Der Veranstalter ist berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn nach erfolgter **Mahnung** die Standmiete nicht innerhalb von **8 Tagen** gezahlt wird.

In diesem Falle ist der Veranstalter berechtigt, die bisherigen Aufwendungen und ihr Risiko beim Aussteller mit einem Betrag in Höhe von **50% der Standmiete** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer geltend zu machen.

Die Ausstellerfirma kann ihrerseits vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt bedarf der Zustimmung durch den Veranstalter. Dieser wird nur zustimmen, wenn die Ausstellungsfläche anderweitig vermietet werden kann.

Kommt der Rücktritt zustande, hat der Aussteller dem Veranstalter eine Entschädigung für ihre Aufwendungen in Höhe von **25% der Standmiete** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.

7. **Mitaussteller**

Die Nutzung der Standfläche durch weitere Unternehmen, sei es, dass diese Unternehmen mit eigenem Personal oder nur mit eigenem Ausstellungsgut vertreten sind, bedarf eines besonderen Antrages und einer schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter. In diesem Falle erhebt der Veranstalter eine zusätzliche Mitausstellergebühr pro weiteres Unternehmen in Höhe von **200,00 €** zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

8. **Standgestaltung**

Standbau und Standgestaltung haben nach den allgemeinen Vorschriften und technischen Bestimmungen zu erfolgen. Alle für den Aufbau verwendeten Materialien müssen schwer entflammbar sein. Dekorationsmaterial hat die Anforderung Klasse B1 nach DIN 4102 **schwer entflammbar** zu erfüllen. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, muss diese ggf. nach Beanstandung durch die zuständige Behörde oder die Ausstellungsleitung entfernt werden. Kerzen dürfen nur als verwahrtes Licht in seitlichen und nach unten geschlossenen Gläsern verwendet werden. Abdeckungen und Abspanngewebe über Ständen sind nur zulässig, wenn sie sprinklertauglich (VDS-geprüft) sind!

Eine entsprechende Standabgrenzung für Reihen- und Eckstände ist Pflicht. Dies ist mit eigenem Messeequipment möglich oder wird durch den Veranstalter mithilfe von Standbegrenzungswänden vorbereitet. Die Kosten hierfür sind bereits in Anmeldegebühren inkludiert. Die Standbegrenzungswände sind kunststoffbeschichtet, weiß und besitzen eine Breite von 1,00 m sowie eine Höhe von 2,50 m. Die Wände dürfen nicht beklebt oder benagelt werden.

Die maximale Bodenbelastung in allen Ausstellungsbereichen beträgt 500 kg/qm.

Es gelten die Technischen Bestimmungen des Veranstalters.

9. **Strom-, Wasser- und Abwasseranschluss**

Sämtliche Installationen dürfen bis zum Standanschluss nur von den von der Ausstellungsleitung zugelassenen Firmen ausgeführt werden. Anschlüsse und Geräte, die den einschlägigen Bestimmungen – insbesondere des VDE – nicht entsprechen, oder deren Verbrauch höher ist als gemeldet, können auf Kosten des Ausstellers von der Ausstellungsleitung entfernt oder außer Betrieb gesetzt werden.

Der Standinhaber haftet für alle Schäden, die durch Benutzung nicht gemeldeter und nicht von der Ausstellungsleitung beauftragten Installateuren ausgeführten Anschlüsse entstehen.

Die Ausstellungsleitung haftet nicht für die Unterbrechung oder Leistungsschwankungen der Strom- und Wasserversorgung.

10. **Werbung**

Werbung jeglicher Art, insbesondere die Verteilung von Werbetrübsachen an Besucher, ist **nur innerhalb des Standes** bzw. an dessen Außenflächen für die **eigene Firma** und nur für die von ihr hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse gestattet.

Das Verteilen von Werbematerialien nicht ausstellender Unternehmen an die Besucher der Rheingoldhalle ist in der Ausstellungsfläche sowie dem angrenzenden Zugangsbereich (Jockel-Fuchs-Platz, Rheinufer) untersagt.

Mit der Anmeldung zur Teilnahme als Aussteller wird automatisch der verbindliche Internet- & Katalogeintrag auf der Website „www.bim-rheinessen.de“ erklärt. Der Eintrag erfolgt als einmaliger Auftritt mit Nennung der Adresse unter der entsprechenden Rubrik.

11. Ausstellerausweise

Ausstellerausweise können bei Bedarf kostenfrei bei der mainzplus CITYMARKETING GmbH bis zum 23. August 2018 geordert werden.

12. Auflagen/Kaution

Ein vorzeitiger Abbau des Messestandes vor dem Veranstaltungsende kann nicht gestattet werden. Bei Zuwiderhandlung wird von einer möglichen Zulassung im Folgejahr abgesehen!

13. Bewirtung - Gastronomierecht

Bezüglich der Bewirtung im kompletten Ausstellungs- sowie Veranstaltungsbereich, dies beinhaltet auch die Standbewirtung, sind Absprachen mit dem Veranstalter zu treffen. Eigenbewirtung ist nicht gestattet.

14. Haftung

Für Schäden jeglicher Art, z.B. Feuer-, Diebstahl-, Wasser- oder Witterungsschäden, haftet der Veranstalter nicht.

Der Aussteller oder sein Erfüllungsgehilfe haften für jeden Personen- und/oder Sachschaden, den sie oder die ausstellende Firma zu vertreten haben. Außerdem trägt er das gesamte Risiko für seinen Ausstellungsstand und die Ausstellungsgüter.

Die Durchführung der BIM Rheinessen unterliegt den Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand/Nebenabreden

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Mainz.

Vereinbarungen, mit denen von diesen Ausstellungsbedingungen abgewichen wird, sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.

Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.